

Zeitschrift: Die : Lesbenzeitschrift
Herausgeber: Die
Band: - (1997)
Heft: 4

Artikel: Liebe ohne Grenzen : rechtliche Probleme binationaler Partnerschaften
Autor: Herz, Nadja
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-630983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe ohne Grenzen – Rechtliche Probleme binationaler Partnerschaften

Fehlende Aufenthaltsbewilligungen führen bei Partnerschaften zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen oft zu erheblichen Problemen. Scheinehen sind ein beliebter, aber mit vielen Tücken behafteter Weg aus diesem Dilemma. Kaum bekannt ist, dass in den letzten Jahren gleichgeschlechtlichen Partnerinnen von Schweizerinnen vermehrt sogenannte Härtefallbewilligungen erteilt wurden, welche zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigen.

Die Liebe macht nicht an den Landesgrenzen halt. Da die Schweiz ein kleines Land ist, ist der Anteil binationaler (heterosexueller und homosexueller) Partnerschaften verglichen mit andern Ländern überdurchschnittlich hoch. So verlieben sich denn auch Tausende von Schweizer Lesben in Ausländerinnen und gehen mit ihnen Beziehungen ein. Dass ein sorgloses Zusammenleben aus rechtlichen Gründen oft nicht möglich ist, mussten viele von ihnen schmerzhaft am eigenen Leib erfahren.

Noch gibt es nämlich hierzulande keinen rechtlichen Schutz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Das schweizerische Recht regelt bis heute nur eine Form von Lebensgemeinschaft: die auf Mann und Frau beschränkte Ehe. Die weitaus grössten Schwierigkeiten einer fehlenden gesetzlichen Regelung zeigen sich im Ausländerrecht. Da eine gleichgeschlechtliche Beziehung keine direkten rechtlichen Wirkungen entfaltet, gibt eine lesbische Beziehung einer ausländischen Partnerin grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz. Sofern die ausländische Partnerin nicht aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation oder anderer ausserhalb der Partnerschaft liegender Gründe eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung erhält, ist ein Zusammenleben in der Schweiz nach geltendem Recht praktisch unmöglich. In der Regel ist im Heimatstaat der ausländischen Partnerin mit denselben Schwierigkeiten zu rechnen. Die Betroffenen werden dadurch faktisch zur Trennung gezwungen oder in die Illegalität abgedrängt.

Der illegale Weg: Scheinehen und ihre Tücken

Ein beliebter und häufig gewählter Weg aus diesem Dilemma ist das

Eingehen einer Zweck- oder Scheinehe. Durch die Heirat mit einem Schweizer Mann gelangt die Ausländerin in den Genuss einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Schweiz. Gesucht wird der potentielle Ehemann oftmals im Bekanntenkreis oder via Inserat. Weitverbreitet sind auch Doppelheiraten mit Schwulen: Der Schweizer Schwule ehelicht die ausländische Partnerin, und die Schweizerin heiratet den ausländischen Partner des Schwulen. Eine Zweckheirat führt zwar zur erwünschten Aufenthaltsbewilligung und ist insofern oftmals der einzig erfolgversprechende Weg, doch ist sie mit zahlreichen Tücken verbunden, die es zu bedenken gilt. Mehr noch als bei «normalen» Ehen gilt bei Zweckehen, dass sich prüfe, wer sich «ewig» bindet. Denn die Ehe zeitigt auch rechtliche Wirkungen, die von den Betroffenen nicht gewünscht und oft nicht einmal in der ganzen Bandbreite überblickt werden. Es entsteht mit andern Worten eine rechtliche Zwangsgemeinschaft zu einem Menschen, zu welchem in der Regel keine emotionalen Bindungen bestehen. So wirkt sich eine Heirat zum Beispiel auf das Erbrecht, die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche, die Steuern oder die mietrechtlichen Verhältnisse aus.

Nicht selten enden Zweckehen in einem regelrechten Desaster. So hat zum Beispiel die Schweizerin Sabine den Deutschen Olaf geheiratet, um ihrer amerikanischen Freundin Alison im Gegenzug die Ehe mit Olafs Schweizer Freund Urs zu ermöglichen. Der gut verdienende Olaf pflegte einen aufwendigen Lebensstil und gab sein Geld grosszügig aus. Für die Begleichung der Steuerschulden reichete das Geld dann aber nicht mehr aus. Und Sabine hatte über Jahre hinweg

die – wegen der progressiven Besteuerung sehr hohen – gemeinsamen Steuerschulden allein zu bezahlen. Nach mehrjähriger Ehe drängte Sabine Olaf zur Einbürgerung, damit sie sich nachher scheiden lassen könnten. Es stellte sich jedoch heraus, dass Olaf massiv vorbestraft war, so dass eine Einbürgerung nicht in Frage kam. Zu guter Letzt setzte sich Olaf, der sich in der Zwischenzeit von Urs getrennt hatte, ins Ausland ab. Da er seither spurlos verschwunden ist, sind Sabine und Olaf bis heute nicht geschieden. Nicht viel besser erging es Sabines Freundin Alison mit ihrem Ehemann Urs. Während der Ehe gab es zwar keine grösseren Schwierigkeiten, doch nach der Scheidung wurde Alison vom Vermieter von Urs wegen ausstehender Mietzinsschulden im Betrag von rund Fr. 30 000.– betrieben. Alison hatte längst vergessen, dass sie zu Beginn der Ehe den Mietvertrag für das von Urs und Olaf bewohnte Haus mitunterschrieben hatte. Dazu kam es, weil das frisch vermählte Paar zumindest pro forma einen gemeinsamen Wohnsitz haben musste und der Vermieter die Mitunterzeichnung des Mietvertrages durch die Ehefrau wünschte. Da Alison aufgrund der Unterzeichnung des Mietvertrages solidarisch für die ausstehenden Mietzinsschulden zu haften hatte, blieb ihr nichts anderes übrig, als den Betrag zu bezahlen.

Solche und ähnliche Geschichten kommen im Zusammenhang mit Zweckehe immer wieder vor. Damit es nicht zu unerfreulichen Überraschungen kommt, ist es daher ausserordentlich wichtig, den potentiellen Ehemann vor der Heirat näher kennenzulernen und sich ein Bild zu machen über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Sinnvoll

kann es beispielsweise sein, vor einer allfälligen Heirat Auszüge aus dem Betreibungs- und Strafregister zu verlangen, um in Erfahrung zu bringen, ob Vorstrafen oder Betreibungen vorliegen. Wer sich für eine Zweckehe entscheidet, tut gut daran, die rechtlichen Fragen im voraus zu klären. Zwar lassen sich viele Rechtsfolgen der Ehe durch private Abmachungen nicht beeinflussen, in denjenigen Bereichen, in denen rechtlich verbindliche Vereinbarungen zulässig sind, sollten indessen unbedingt die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Zu empfehlen ist insbesondere ein Ehe- und Erbvertrag (Vereinbarung von Gütertrennung und gegenseitiger Erbverzicht), das Einrichten eines gemeinsamen Kontos zwecks Sicherstellung der Steuerschulden und allfälliger sonstiger gemeinsamer Schulden, das Verfassen eines Testaments (Begünstigung der Freundin) und das Ausstellen von Vollmachten zugunsten der Freundin (z. B. Besuchsrecht und Entbindung vom Arztgeheimnis im Krankheitsfall). Je nach den konkreten Verhältnissen sind weitere Massnahmen sinnvoll. Unter Umständen können selbst Vereinbarungen, die im Streitfall nicht rechtsverbindlich wären und daher nicht durchgesetzt werden könnten, angezeigt sein. Sie zwingen die Parteien, sich im voraus eine passende Lösung zu überlegen und erzeugen zumindest moralisch einen gewissen Druck. Es ist auf jeden Fall ratsam, vor der Eheschliessung eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Neben den unerwünschten rechtlichen Bindungen zum Ehepartner führt meist auch die Illegalität der Zweckehe an sich zu Problemen. Sie zwingt die Betroffenen nämlich (noch

mehr als dies allenfalls ohnehin der Fall ist), ihre Homosexualität zu verstecken und ein heterosexuelles Leben vorzutäuschen. Allzu grosse Offenheit birgt – selbst im engeren Freundes- und Bekanntenkreis – die Gefahr, dass die Zweckehe auffliegt. Im Rahmen des Coming Outs errungene Offenheit wird so wieder zu nichts gemacht. Vor allem in ländlichen Verhältnissen, wo man sich noch persönlich kennt, dürfte es schwierig sein, eine Heirat geheim zu halten. Der Verkündschein wird am Wohnsitz und am Heimatort beider Brautleute öffentlich ausgehängt oder es erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt. Offiziell das glückliche Ehepaar zu mimen und gleichzeitig heimlich eine lesbische Beziehung zu leben, kann unter solchen Umständen zu einer grossen Belastung für alle Beteiligten werden.

Der legale Weg: Härtefallbewilligung aufgrund der lesbischen Beziehung

Wenig bekannt ist, dass in den letzten Jahren vermehrt gleichgeschlechtliche PartnerInnen von SchweizerInnen, gestützt auf die sogenannte Härtefallklausel der eidgenössischen «Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer», Aufenthaltsbewilligungen erhalten haben. In solchen Fällen wird dem ausländischen Teil aufgrund der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilt, welche zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt. Damit wird offiziell anerkannt, dass es einen Härtefall darstellt, wenn PartnerInnen einer länger dauernden gleichgeschlechtlichen Beziehung aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht zusammenleben können und dürfen. Aussichten auf eine solche Bewilligung haben Paare, welche seit mindestens 3 bis 4 Jahren zusammen sind.

Dies selbst dann, wenn die PartnerInnen bis anhin nicht legal zusammenleben konnten.

Ausländerinnen, die seit mehr als drei Jahren mit einer Schweizerin liiert sind und Probleme haben mit der Aufenthaltsbewilligung, sollten auf jeden Fall abklären, ob Aussichten auf ein solche Härtefallbewilligung bestehen. Im Gegensatz zur Zweck-ehe handelt es sich hierbei um eine legale Möglichkeit, welcher – sofern reelle Chancen bestehen – der Vorzug zu geben ist. Neben der Legalität hat eine Härtefallbewilligung den Vorteil, dass sie einzig im Bereich des Ausländerrechts rechtliche Wirkungen zeitigt und dass sie an die tatsächlich gelebte Beziehung anknüpft. Nicht zu unterschätzen ist ausserdem die politische Wirkung. Mit dem Einreichen von Gesuchen um Härtefallbewilligungen aufgrund der gleichgeschlechtlichen Beziehung wird öffentlich sichtbar gemacht, wieviele lesbische und schwule Paare von diesem Problem betroffen sind. Die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung eines Rechtsinstitutes für gleich-

geschlechtliche Paare wird dadurch deutlich, während Zweckehen wegen ihrer Illegalität das Problem des fehlenden Rechtsschutzes gleichgeschlechtlicher Paare verschleiern.

Die Praxis der Fremdenpolizei bezüglich der Härtefallbewilligungen ist kantonal verschieden. Wer sich für diese Möglichkeit interessiert, tut gut daran, sich von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Wenn die lesbische Beziehung erst einmal aktenkundig ist, wird es im Falle eines negativen Entscheides nicht mehr möglich sein, einen illegalen Weg (z. B. Scheinehe) zu wählen. Deshalb es ist wichtig, vorgängig abzuklären, welche Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Beziehung) erfüllt sein müssen und ob tatsächlich Aussichten auf eine Bewilligung bestehen. Adressen von RechtsanwältInnen sind erhältlich bei der Lesbenorganisation Schweiz LOS, der Lesbenberatung Zürich oder bei Pink Cross.

Nadja Herz

